

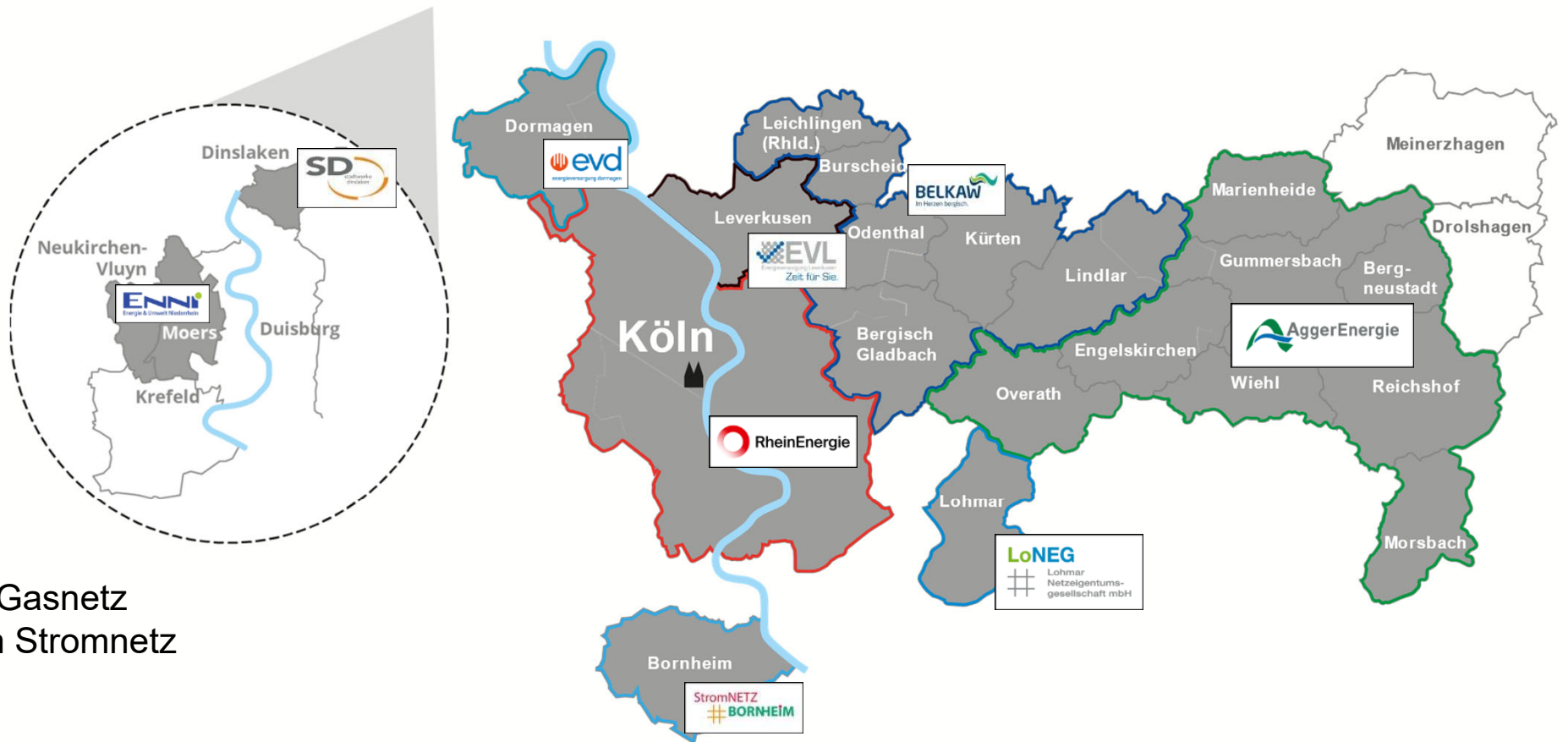
Praktischen Herausforderungen für VNB und grundzuständige Messstellenbetreiber

Laura Emmermacher

Agenda

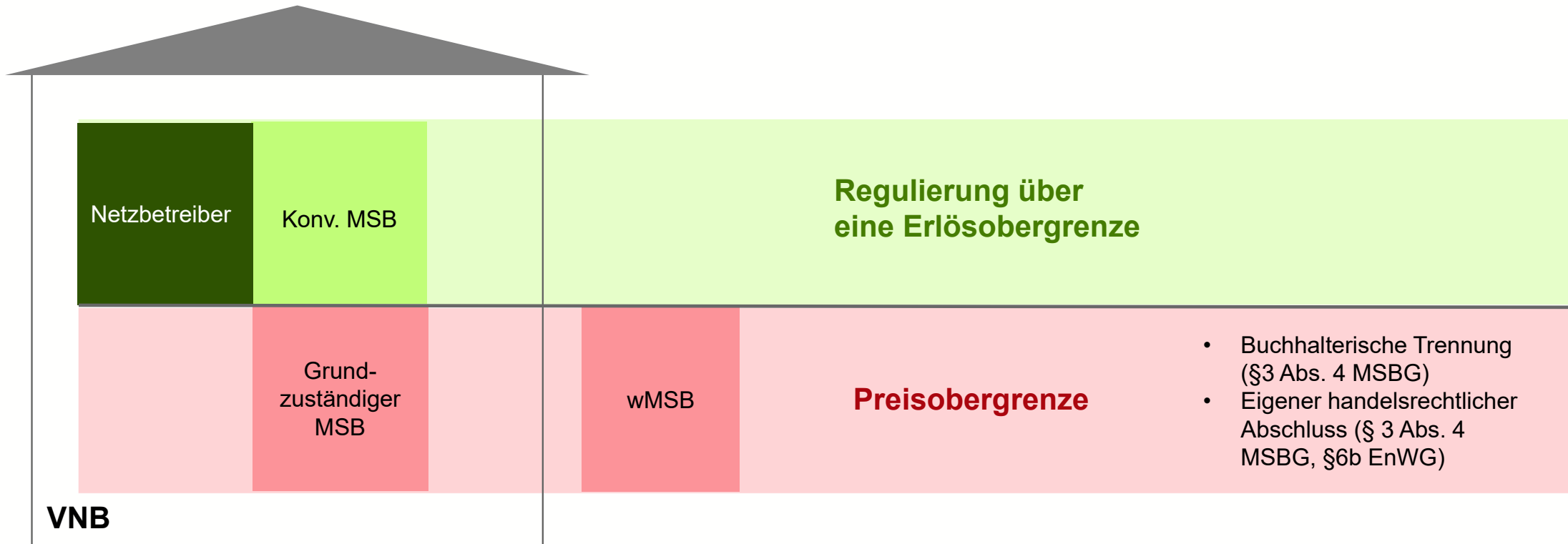
1. Vorstellung der Rheinischen NETZGesellschaft mbH
2. Ausgangssituation
3. Unterschiedliche Interessen bei VNB und gMSB: Beispiel
Schwarzfallfestigkeit
4. Regulatorische Herausforderungen: Abschmelzen
konventioneller Zähler in der EOG
5. Aufteilung von Kosten auf VNB und gMSB
6. Fazit

1 Rheinische NETZGesellschaft mbH - Netzgebiet Strom



9.000 km Gasnetz
24.000 km Stromnetz

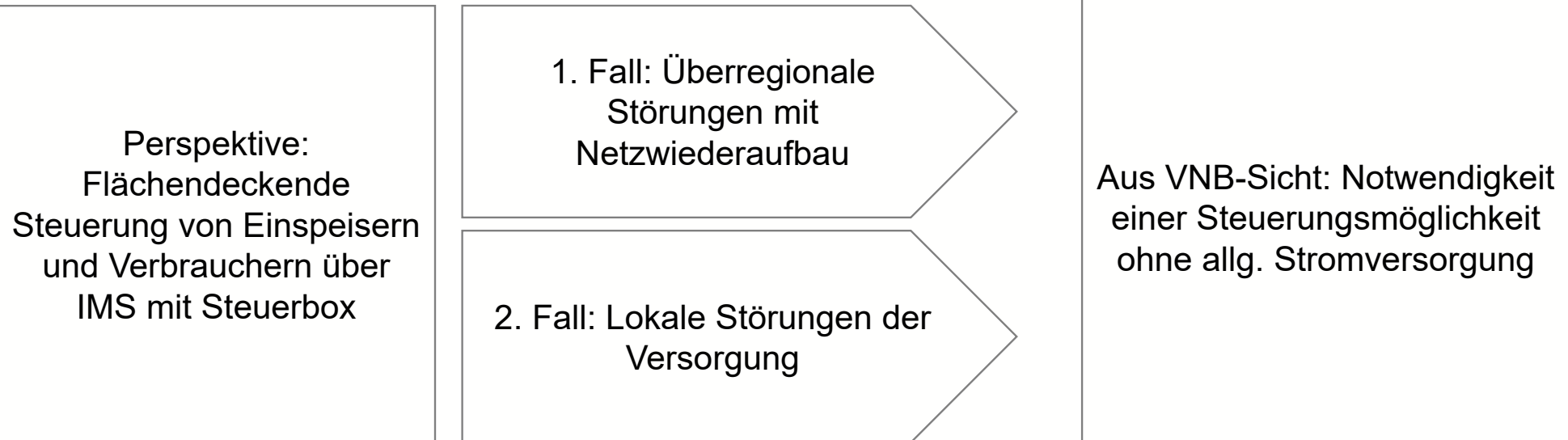
2 Ausgangssituation



3 Unterschiedliche Interessen bei VNB und gMSB: Beispiel Schwarzfallfestigkeit



3 Was wäre, wenn...



3 Herausforderungen durch unterschiedliche Interessen bedürfen einer erneuten Regelung durch den Gesetzgeber.

VNB

- Sichere und schnelle Wiederversorgung
- Sicherstellung, dass es nicht zu erneuten Ausfällen kommt
- Schwarzfallfestigkeit soll, wo notwendig, gewährleistet werden

Grundzuständiger
MSB

- Niedrige Kosten, um im Rahmen der POG auszukommen
- Versorgungssicherheit nicht im Aufgabenspektrum des gMSB

wMSB

- Zahlreiche Schnittstellen zu bundesweiten VNB verursachen hohen Zusatzaufwand.

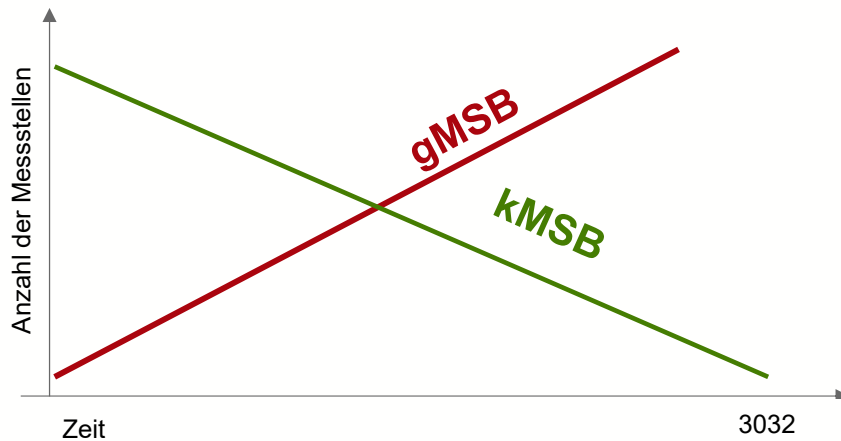
Lösung:
Zusatzdienstleistung,
aber zusätzlicher
Regelungsbedarf
notwendig

4 Regulatorische Herausforderungen



4 Konventioneller Messstellenbetrieb ist ein Auslaufmodell.

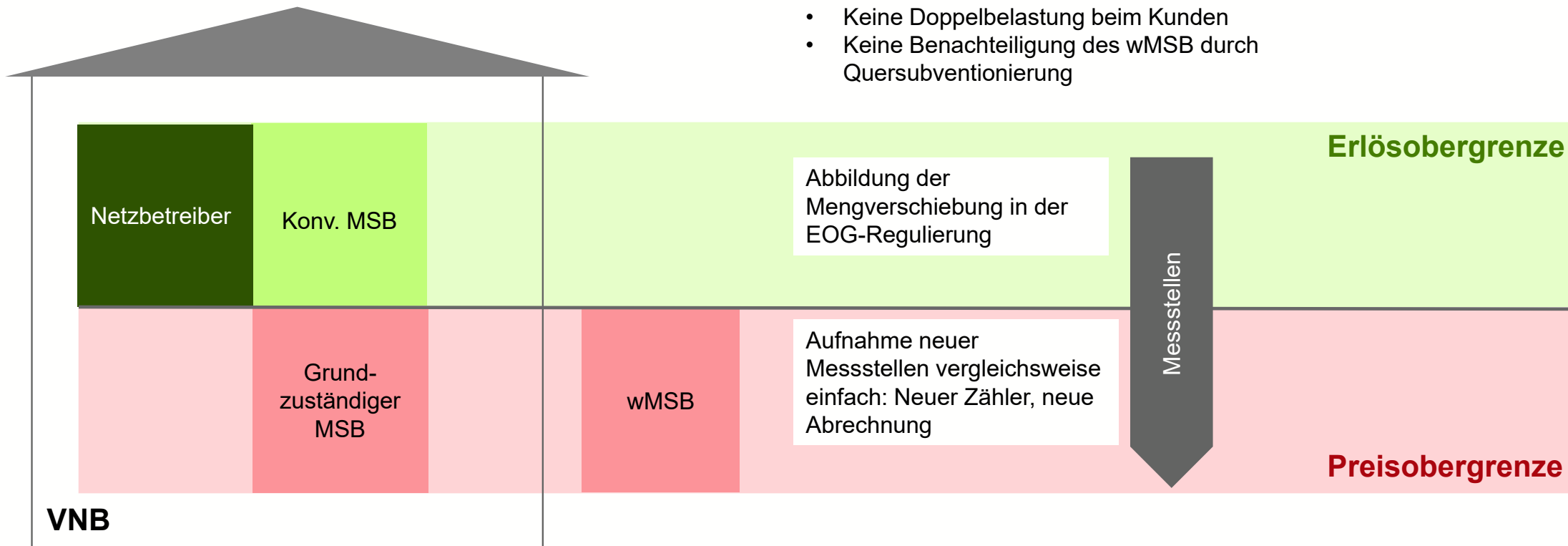
- Messtellen im konventionellen Bereich nehmen ab.
- Messtellen im modernen Messwesen nehmen zu.



Stark vereinfachte lineare Darstellung



4 Konventioneller Messstellenbetrieb ist ein Auslaufmodell.



Ziele:

- Keine Doppelbelastung beim Kunden
- Keine Benachteiligung des wMSB durch Quersubventionierung

4 Einfachste Lösung

- Kosten werden „einfach“ aus der EOG in die POG geschoben.
- Annahme: Messstellenbetrieb verursacht in beiden Rollen die gleichen Kosten.





Die Praxis ist komplizierter.

4 Die Praxis ist komplizierter.

- Preis für Messeinrichtung setzt sich aus verschiedenen Kosten-Komponenten zusammen.

Und

- Nicht jede Komponente sinkt linear, wenn eine Messeinrichtung wegfällt!

→ Einfachste Lösung ist nicht sachgerecht.

Beispiele

1. Ablesung
2. Turnuswechsel
3. Abrechnung
4. IT-Systeme z.B. Abrechnungssystem, Gerätemanagement
5. CAPEX
6. Abschreibungen
7. Personal
8.

4 Komplizierteste Lösung

- Betrachtung der einzelnen Kosten und detailgetreue Abschmelzung in der EOG-Regulierung
- Ergebnis: Genaues Abbild der Realität
- Jährliche Kostenprüfung notwendig → Hoher bürokratischer Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber und auf Seiten der BNetzA.
- Berücksichtigung unterjähriger Zählerausbauten



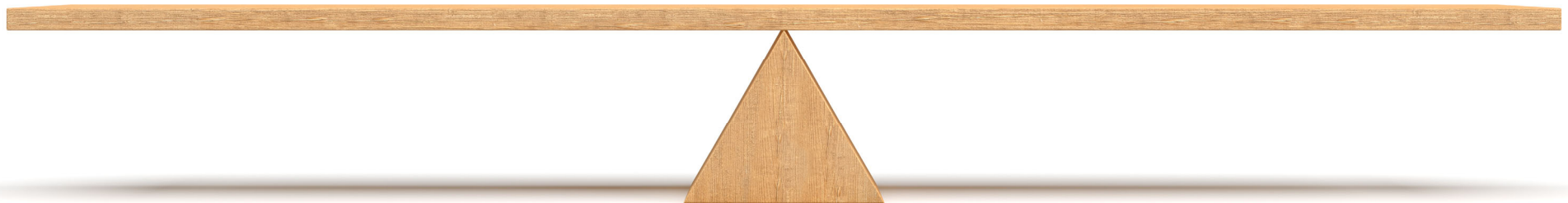
4 Die Lösung erfordert ein Gleichgewicht.

Sachgerechte

Abbildung der Realität

Vertretbarer

bürokratischer Aufwand



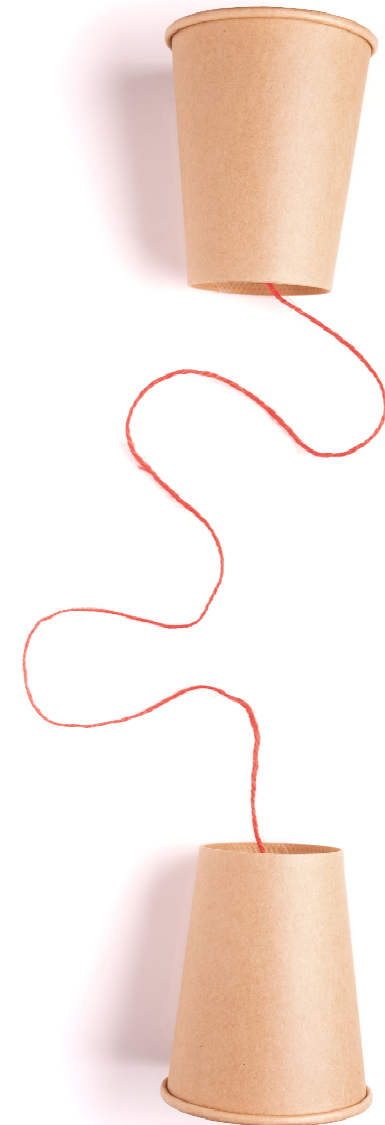
4 Derzeitige Lösung

- MSB-Kosten/Erlöse für konventionelle Zähler (kME) gehen in die Erlösobergrenze ein.
- Kostenniveau 2021 ist maßgeblich für 4. Regulierungsperiode 2024-2028.
- Abschmelzen über das Regulierungskonto
- **§5 Abs. 1 ARegV:** *Einbezogen in das **Regulierungskonto** wird ... die Differenz zwischen den ... **Kosten des Messstellenbetriebs** ... und den **in der Erlösobergrenze** diesbezüglich **enthaltenen Ansätzen**, soweit diese Differenz durch **Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer**, bei denen der MSB durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den MSB von mME und iMSysim Sinne des MsbG handelt.*
- Remanzkostenpauschale von 25% zur Abbildung sprungfixer Kosten.

Ergänzende jährliche Hinweise durch BNetzA

Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2024:

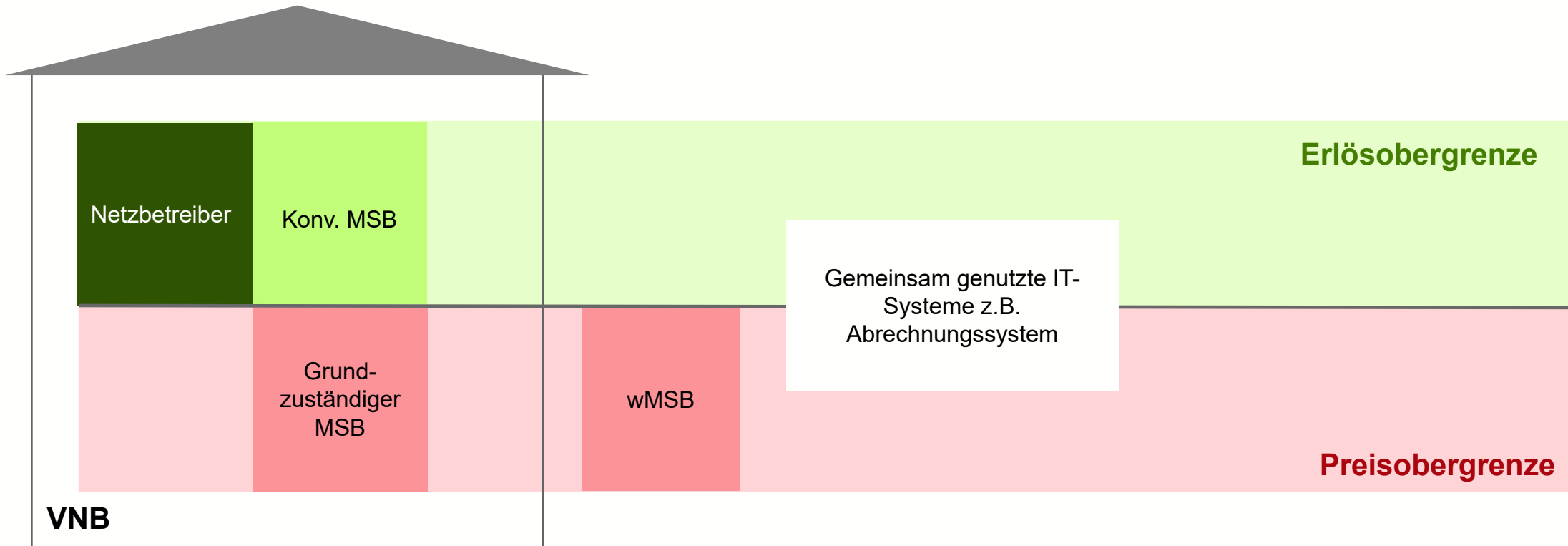
„Für die Verprobung des Jahres 2024 ist vorstellbar, auf dem Kostenträger Messstellenbetrieb und Messung beim Verteilernetzbetreiber die Zahl der Messstellen unter Berücksichtigung des seit 2021 stattgefundenen und geplanten Rollouts im eigenen Netzgebiet und je Netzebene im Jahr 2024 durch den - regelmäßig personenidentischen - grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (gMSB) vorwegzunehmen. Eine Absenkung der Ansätze in der genehmigten Erlösobergrenze für das Jahr 2024 ist im Gegenzug nicht erforderlich. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Abgänge durch den Übergang auf den gMSB erfolgt im Lichte der bis dahin geltenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur frühestens über das Regulierungskonto.“



5 Aufteilung von Kosten auf VNB und gMSB

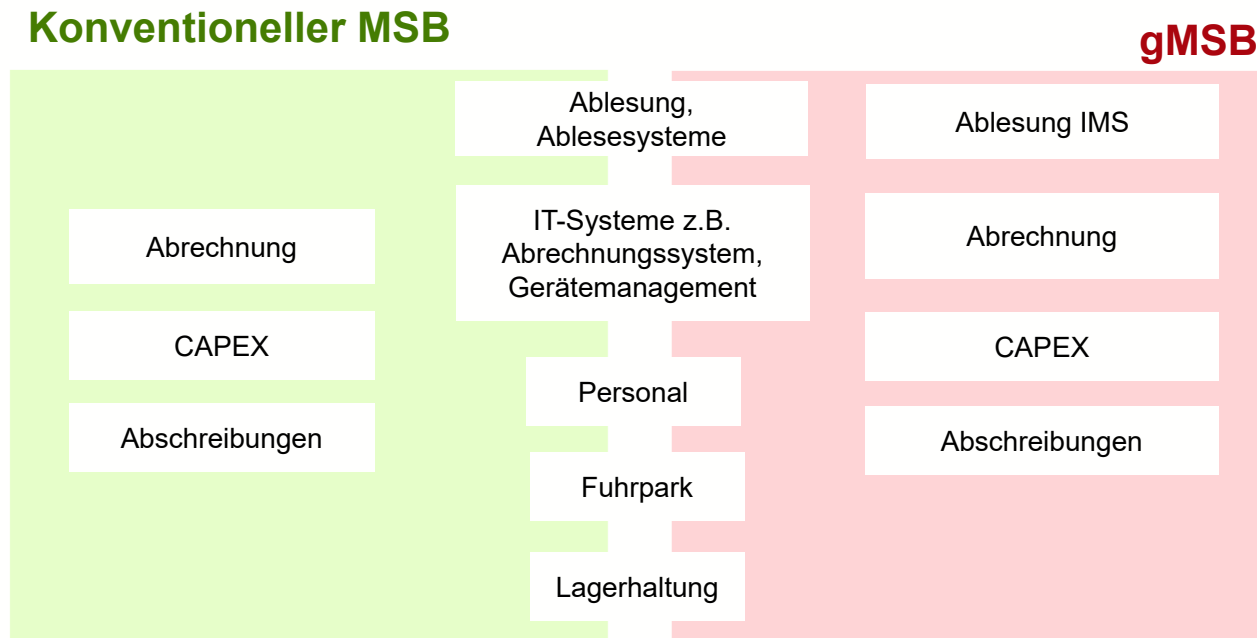


5 Notwendigkeit zum Aufteilen von Kosten



5 Wo werden Kosten zugeordnet? Beispiele

Die Realität ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Beispiele:



Häufigste Lösung: Schlüsselung der Kosten anhand der Anzahl an Messlokalitionen

6 Fazit und Ausblick

- Zeitlich begrenztes Problem
- Für Änderungen und Neuerungen: Angemessener Regulierungsaufwand bei sachgerechter Abbildung der Realität
- Jede weniger Änderungen, desto mehr Zeit für Smart-Meter-Rollout
- Gutes Beispiel: Eckpunkte zur Festlegung der Kosten des Messwesens (BK-23/007-A)





RNG Rheinische
NETZGesellschaft

Vielen Dank.